

Leitlinien für die Projektgruppe

Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im GR 1

1. Die Projektgruppe „Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im GR 1“ hat den Auftrag, gemeinsame Projekte des Gestaltungsraums Münster – Steinfurt / Coesfeld Borken / - Tecklenburg im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten, zu begleiten und nachzuarbeiten.
2. Die Projektgruppe ist eine Arbeitsgemeinschaft von durch den jeweiligen Superintendenten der drei Kirchenkreise im GR 1 beauftragten Personen.
 - 3.1 Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe tagt die Projektgruppe mindestens dreimal jährlich auf der Grundlage eines für jedes Kalenderjahr verabredeten Terminplans.
 - 3.2 Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich spätestens eine Woche vor Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
 - 3.3 Von den Sitzungen wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll angefertigt, das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Ausschussmitglieder, die drei Superintendenten und die drei VL's verschickt wird.
 - 3.4 Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Projektgruppe gewählt.
 - 3.5 Das Protokoll wird abwechselnd von allen Projektgruppenmitgliedern in alphabetischer Reihenfolge angefertigt.
4. Beschlüsse werden einmütig gefasst. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sind auf der Grundlage eines Einverständnisses Mehrheitsentscheidungen zulässig. (Mitglieder der Projektgruppe erklären ausdrücklich, dass sie abweichende Entscheidungen mittragen, auch wenn sie persönlich anderer Auffassung sind.)
5. Grundsatzentscheidungen, z. B. die Entwicklung neuer Projekte, sind im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung rechtzeitig mit den Superintendenten abzustimmen. Einmal jährlich sind die Superintendenten zur Sitzung einzuladen oder es ist eine außerordentliche, gemeinsame Sitzung anzuberaumen.
6. Entscheidungen, die Kosten nach sich ziehen, sind so rechtzeitig zu treffen, dass sie in den zuständigen kreiskirchlichen Gremien beraten werden können. Sie sind in der Form von Beschlussvorschlägen für die kreiskirchlichen Gremien zu beschließen und zu protokollieren und so darzustellen, dass eine sachgemäße Beratung auf der Grundlage der Vorlage der Projektgruppe erfolgen kann.
7. Die Mitglieder der Projektgruppe sind zur Teilnahme an den vereinbarten Sitzungen verpflichtet.

11.06.2003